Entwurf

für ein

ungarisches israelitische

Schulstatut.

PEST,
DRUCK VON JOHANN HERZ
1868.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

370

Ew. Exzellenz!

Eine dritte, an Wichtigkeit und Tragweite den andern nicht nachstehende Aufgabe, die Verfassung eines isr. Schulstatutes war es, mit der Ew. Exzellenz die versammelten Vertrauensmänner betrauten. — Nach reiflicher und eingehender Berathung, die bestehenden Verhältnisse berücksichtigend, die Autonomie der Gemeinden, sowie die Freiheit des Gewissens schonend, aber dennoch den Zweck — die Förderung des Volksschulwesens, im Auge behaltend, sind wir über folgende Bestimmungen übereingekommen, die wir hiemit als ein isr. Schulstatut, als Vorschlag für den einzuberufenden Kongreß, Ew. Exzellenz unterthänigst zu überreichen die Ehre haben.

Eines der Grundprinzipien, die uns dabei geleitet haben, findet Ausdruck in dem ersten Paragraphe, daß die allgemeine Landesschulverfassung ihre volle Giltigkeit auch auf die isr. Landesbewohner ausdehnt, und nur solche Bestimmungen wurden festgesetzt, die aus konfessionellen Rücksichten eine Abweichung von den allgemeinen Gesetzen zu bilden berufen sind.

Die allgemeine Schulpflichtigkeit als Grundgesetz anerkennend, mußten wir den Gemeinden die Verpflichtung auferlegen, die nöthigen Schulen auch zu errichten. — Wenn wir ihnen einerseits je nach der Familienanzahl eine Minimal-Summe von

Klassen vorgeschrieben, wurde ihnen anderseits die Freiheit gelassen, die Schulen nach Bedürfniß und nach Kräften auszudehnen.

Wir erkannten die Nothwendigkeit der konfessionellen Volksschulen und waren bemüht, derselben in jeder Beziehung Rechnung zu tragen; wir erkennen, daß in dem zarten Alter der Empfänglichkeit in das Herz des lernenden Kindes der Keim des religiösen Gefühls gepflanzt werde, aber über das Maß des Nothwendigen hinaus konnten wir uns nicht veranlaßt sehen, andere Mittelschulen vorzuschlagen, als solche, die bestimmt sind, als Vorbereitungsschulen für diejenigen, die sich dem Lehrer- oder Rabbinerstande widmen wollen, und hiezu eine nothwendige Summe hebräischer Wissenschaft sich aneignen müssen: wir projektiren somit eine bestimmte Anzahl Talmudthoraschulen, die aus Landesmitteln erhalten werden und die Bestimmung haben, dem zu errichtenden Rabbiner- und Lehrerseminar die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Kandidaten zu liefern.

Wohl wissend, daß die besten Gesetze und die weisesten Bestimmungen nicht entsprechen können, wenn es an Organen mangelt, die deren richtige Befolgung überwachen, haben wir die Bestimmung getroffen, daß der Lokalschulinspektor die Oberaufsicht zu führen, die Einhaltung der Verordnungen zu überwachen, in bestimmten Fristen an das Komitatsschuleninspektorat zu referiren und in bezeichneten Fällen mit diesem vereint, Beschlüsse zu fassen hat.

Ist die Hebung und die Förderung des Volksschul-Unterrichtes von höchster Bedeutung, so ist die Errichtung von Instituten, in denen Rabbiner und Lehrer gebildet werden, von keiner geringern. Männer zu schaffen, die von echter Religiosität getragen, das Wort Gottes und die Principien der Moral in gebildeter Sprache vorzutragen berufen sind, die in dem Schatze der weltlichen Wissenschaft eher eine Stütze als ein Hinderniß

ihres gottgefälligen Wirkens finden, — Lehrer zu bilden, die das nöthige Maß des Wissens sich angeeignet haben, um allen Anforderungen, die der Gebildete an ihren Beruf stellt, entsprechen zu können,— dies Excellenz, sind Aufgaben, ohne deren Lösung die Erreichung des Zweckes, die Volksbildung und Volkserziehung zu befördern, eine illusorische bleiben würde.

Von der unumstößlichen Wahrheit dieser Grundsätze geleitet, beantragen wir die Errichtung einer Rabbiner- und Lehrerbildungsanstalt, und haben die Grundrisse hiefür im 4. Abschnitte genau verzeichnet. Wir wußten es, daß wir den verschiedenen Richtungen hiebei Rechnung zu tragen verpflichtet sind, wir haben daher auch grundsätzlich jene Rabbinerschulen, die schon bestehen oder noch errichtet werden, als solche anerkannt, befürworteten die Subventionirung mehrerer solcher, den Namen „Jeschivos" führender, aus Landesmitteln und anerkannten die durch dieselben bisher erworbenen Rechte; wir hatten hiebei vielleicht der Freiheit des Gewissens auf Kosten der fortschreitenden Zivilisation zu große Konzessionen gemacht, aber beseelt von dem Wunsche, selbst den weitgehendsten Anforderungen gerecht zu werden, um jeder Veranlassung zu Unfrieden und Zwietracht aus dem Wege zu gehen, adoptirten wir Bestimmungen, von denen wir überzeugt waren, daß sie in den betreffenden Kreisen beruhigend wirken und Zeugniß ablegen sollten von dem Geiste der Eintracht und der Versöhnung, welche die Mitglieder dieser Konferenz beseelten. Daß wir diese Institute einer Oberaufsicht nicht entziehen konnten, liegt in den Grundbestimmungen, welche jede geordnete Staatsverfassung auf alle einzelnen Theile ausdehnt.

Daß wir eine Feststellung von innerer Organisation, anmentlich von Lehrplänen, sowohl in den Volksschulen, als den andern Bildungsanstalten in diesem Elaborate nicht vornehmen konnten, werden Ew. Exzellenz gerechtfertigt finden; es möge dies die Aufgabe einer durch den Kongreß hiezu berufenen Kommission von erfahrenen Fachmännern sein.

Im fünften Abschnitte stellten wir Bestimmngen fest, die den Landesschulfond betreffen. Euer Exzellenz werden aus denselben ersehen, daß Prinzipien adoptirt wurden, daß die Erträgnisse dieses Fondes zu keinen andern als Schulzwecken verwendet werden dürfen, und daß der Modus der Verwendung dem Volksunterrichte eine kräftige Stütze zu werden geeignet ist.

Entwurf

für ein ungarisches israelitisches Schulstatut.

I. Abtheilung.

§. 1. Die in den allgemeinen Landesschulgesetzen enthaltenen Bestimmungen sind auch für die isr. Volksschulen bindend. Abweichungen hievon dürfen nur solche sein, welche in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen sind.

§. 2. Eine jede isr. Gemeinde, die nach §§. 3 und 4 des isr. organischen Gemeindestatutes sich als solche zu konstituiren verpflichtet ist, hat auch die Pflicht, eine öffentliche Gemeindeschule zu errichten und zu erhalten.

§. 3. Diese in §. 2 ausgesprochene Pflicht erstreckt sich in Gemeinden bei 200 Familien auf 2 Normalklassen — von 2 bis 400 Familien auf drei Klassen, von 400 weiter auf eine 4klassige Volksschule, in welchen die für derartige Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände vorgetragen werden müssen.

§. 4. Es ist aber jede isr. Gemeinde — abgesehen von der vorausgesprochenen Pflicht — berechtigt — ihre Schule bis zu einer 4klassigen auszudehnen, Talmudthoraschulen und Parallelklassen zu errichten, soweit sie es als nöthig erachtet — ebenso auch zwei Realklassen zu errichten, wozu aber die Zustimmung des isr. Komitats-Schulen-Inspektors erforderlich ist.

§. 5. Alle Kinder beiderlei Geschlechtes sind, sobald sie das sechste Jahr zurückgelegt haben — schulpflichtig, und sind Eltern

und Vormünder für die Aufrechthaltung dieser Bestimmung verantwortlich. Kinder männlichen Geschlechtes, die Privatunterricht genießen, sind verpflichtet, nach Ablauf des Schuljahres an der zunächst gelegenen Gemeindeschule Prüfung abzulegen.

§. 6. Bemittelte Eltern sind zur Entrichtung des vorgeschriebenen Schulgeldes für ihre Kinder verpflichtet; unbemittelten Kindern wird der Schulunterricht unentgeltlich ertheilt.

§. 7. In den israelitischen Volksschulen dürfen nur die von der zu errichtenden israelitischen obersten Schulbehörde vorgeschriebenen Schulbücher in Verwendung kommen.

§. 8. Sind in einem Orte christliche Volksschulen, Gymnasien, christliche oder konzessionirte jüdische Privatlehranstalten, welche auch von Schulzöglingen mosaischen Glaubens besucht werden, so hat die betreffende israelitische Gemeinde die Pflicht, für den Religionsunterricht solcher Zöglinge zu sorgen, und zu diesem Zwecke einen oder mehrere Religionslehrer zu bestellen und zu besolden. Die Bemittelten haben die diesfälligen Unterrichtstaxen an die betreffende Gemeinde zu entrichten. Unbemittelten wird auch dieser Religionsunterricht unentgeltlich ertheilt.

§. 9. Das Recht, Lehrer anzustellen und ihren Gehalt zu normiren, steht der Gemeindevertretung zu. Die Entlassung derselben kann jedoch nur aus wichtigen Gründen, und zw. wegen Unfähigkeit, unmoralischen Betragens oder Insubordination einverständlich mit dem Komitats-Schulen-Inspektorate verfügt werden.

§. 10. Der Schulplan lehnt sich an den durch die allgemeine Schulverfassung für Volksschulen vorgeschriebenen Lehrplan an. Es sollen jedoch für den hebräischen und Religionsunterricht mit Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden die nöthigen Stunden hinzugefügt werden.

§. 11. Die Schulferien haben sich nach der Zeit der jüdischen Ostern und Laubhüttenfeste zu richten.

III. Abtheilung.

Talmudthoraschulen.

§. 12. Die Talmudthoraschule hat die Bestimmung als Vorbereitungs- und Fortbildungsschule für die Rabbiner- und Lehrerbildungs-Anstalt zu dienen und müssen in derselben die diesem Zwecke entsprechenden Lehrgegenstände vorgetragen werden.

§. 13. Die Anzahl dieser Schulen wird nach Bedürfniß und Thunlichkeit von dem israelitischen Landesschulen-Inspektorate, im Einvernehmen mit den israelitischen Komitats-Gemeinden, bestimmt, und nach Maßgabe des Bedürfnisses von dem israelitischen Landesschulfonde erhalten.

§. 14. Schüler der Talmudthora müssen zugleich ein Gymnasium oder eine Realschule frequentiren; mithin sollen Talmudthoraschulen nur an solchen Orten errichtet werden, an denen sich ein Gymnasium oder eine Realschule befinde.

§. 15. Der Cursus dieser Schulen ist ein dreijähriger, jedoch steht es dem Komitatsschulen-Inspektorate zu, dort, wo man die Lokal-Religionsschule mit der Talmudthora verbinden will, auch einen höheren Cursus, als den obnormirten einzuführen.

§. 16. Der Unterricht in diesen Schulen wird den Unbemittelten unentgeltlich ertheilt.

III. Abtheilung.

Schulinspektorat.

§. 17. Die Organisation der allgemeinen Schulaufsicht richtet sich nach der in dem organischen Gemeindestatut enthaltenen diesfälligen Eintheilung.

Das Schulinspektorat besteht demnach:

a) Aus der Lokalschulkommission, welche aus ihrer Mitte einen Lokalschulinspektor wählt;

b) aus dem isr. Komitats-Schulinspektor;

c) aus dem isr. Landes-Schulinspektor.

§. 18. Dem Lokalschulinspektor liegt es ob, über die genaue Einhaltung der in dem allgemeinen Landesschulgesetze, sowie der in diesem besonderen Schulstatute enthaltenen Bestimmungen zu wachen, und das Oberaufsichtsrecht über die konzessionirten jüdischen Privatlehranstalten zu führen.

§. 19. Wenn der Lokalschulinspektor wegen größerer Ausdehnung der Unterrichtsanstalten außerhalb des Schulkomités gewählt werden sollte, so kann derselbe nur auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist aber nach Ablauf derselben wieder wählbar.

§. 20. Derselbe ist verpflichtet von 6 zu 6 Monaten, in der Zeit nach den Semestral-Prüfungen, über den Stand der Schulen einen ausführlichen Bericht an das Komitats-Schul-Inspektorat zu erstatten.

§. 21. Eine Instruktion, die sich auf die Amtsdisciplin des Lehrkörpers gegen den designirten Oberlehrer oder Direktor, resp. Schulinspektor, ferner auf Schulstrafen, auf Reinlichkeit und sonstige sanitäre Maßregeln bezieht, wird zu verfassen sein und dem Lokalschul-Inspektor zur Darnachrichtung und Handhabung behändigt werden.

§. 22. Der Lokalschulinspektor verwaltet sein Amt unentgeltlich, ist jedoch berechtiget, für die Mitunterfertigung der von den konzessionirten isr. Privatlehranstalten ausgestellten Zeugnissen eine mäßige Gebühr einzuheben.

IV. Abtheilung.

Rabbiner- und Lehrerbildungsanstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Da die bisher zur Bildung von Rabbinern in Ungarn bestehenden Jeschivos einem Theile der Gemeinden nicht

genügen, und diese in vorkommenden Fällen gezwungen sind, ihre Rabbiner und Prediger aus dem Auslande zu berufen — so soll für Ungarn und Siebenbürgen eine Rabbiner- und Lehrerbildungsanstalt aus den Mitteln des isr. Landesschulfondes errichtet werden.

§. 24. Durch die im vorstehenden §. 23 ausgesprochene Bestimmung zur Errichtung einer Rabbiner- und Lehrerbildungsanstalt, sollen die bereits im Lande bestehenden oder neu hinzukommenden Jeschivos in ihrer bisherigen selbstständigen Lehrfreiheit und ihren erworbenen Rechten unbeirrt weiter belassen und nicht gestört werden, vielmehr

§. 25. sollen zwei dieser Hauptjeschivos, deren Sitz der einzuberufende Kongreß bestimmen wird, eine entsprechende Subvention aus den Mitteln des isr. Landesschulfondes beziehen.

§. 26. Den einzelnen Gemeinden steht es frei, nach dem durch das Gemeindeorganisationsstatut festzustellenden Modus, sich ihre Rabbiner entweder aus der Rabbinerbildungsanstalt oder den als Rabbinerschulen anerkannten Jeschivos zu wählen.

§. 27. Dem einzuberufenden Kongresse bleibt es vorbehalten, auch bezüglich der Jeschivos die Normen zu bestimmen, nach welchen das allen Lehrinstituten gegenüber aufrechtstehende gesetzliche Oberaufsichtsrecht des Staates und das Interesse der Gesammtglaubensgenossenschaft gewahrt werden wird.

Aeußere Organisation der Rabbiner- und Lehrerbildungsanstalt.

§. 28. Zweck der Rabbiner- und Lehrerbildungsanstalten ist es, unter steter Berücksichtigung der spezifisch ungarischen Verhältnisse, theologisch und allgemein wissenschaftlich gebildete, von religiösem Geiste durchdrungene Rabbiner heranzubilden. Soll dieser Zweck erreicht werden, müssen vor Allem:

a) anerkannte wissenschaftliche Autoritäten von reinem Charakter und religiösem Lebenswandel für die Anstalt gewonnen werden;

b) muß die Bildungsanstalt eine bedeutende jüdisch-theologische Bibliothek besitzen;

c) an einem Orte errichtet werden, wo die Zöglinge Gelegenheit haben, in den letztern Jahrgängen auch akademische und philologische Studien zu machen.

Der Ort, an welchem die Rabbinerbildungsanstalt errichtet werden wird, soll seinerzeit vom Kongresse bestimmt werden.

§. 29. Mit der Rabbinerbildungsanstalt steht in Verbindung:

a) Eine Lehrerpräparandie;

b) eine eigene Synagoge zum Gebrauche des Lehrkörpers und der Zöglinge der Anstalt.

§. 30. Die Zöglinge der Anstalt erhalten den Unterricht, sowie alle Zeugnisse unentgeltlich, für Prüfungen bestehen keinerlei Gebühren, für Wohnung und Beköstigung jedoch haben sie selbst Sorge zu tragen.

§. 31. Der Lehrkörper besteht außer dem Direktor, noch aus der nöthigen Anzahl von Lehrern, damit die verschiedenen Disciplinen von anerkannten Fachmännern vorgetragen werden können.

Dieselben Lehrer sollen zugleich an der Lehrerpräparandie unterrichten.

§. 32. Der Direktor muß ein Mann von tadellos religiösem Charakter und umfassender Gelehrsamkeit sein, um alle vorgetragenen einzelnen Disciplinen überwachen und leiten zu können.

§. 33. Dem Direktor und Lehrkörper steht ein wenigstens aus drei Personen bestehendes Kuratorium zur Seite.

Innere Organisation.

§. 34. Die innere Organisation und der ganze Lehrplan für die Rabbiner-Bildungsanstalt und Präparandie wird durch ein von dem einzuberufenden Kongresse beauftragtes und aus Fachmännern zusammengesetztes Komité ausgearbeitet und systemisirt werden.

Lehrerpräparandie.

§. 35. Die Lehrerbildungsanstalt, als mit der Rabbinerbildungsanstalt im Zusammenhange stehend, hat mit der Rabbinerbildungsanstalt, soweit als thunlich, einen und denselben Lehrkörper.

§. 36. Jeder Aufzunehmende hat sich einer strengen Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

§. 37. Der Lehrerbildungsanstalt ist im Allgemeinen der zu erweiternde Plan der dermal bereits in Pest bestehenden, jetzt auf drei Jahrgänge sich erstreckenden Lehrerpräparandie zu Grunde zu legen; selbstverständlich mit solchen Modifikationen, wie sie der Kongreß durch ein aus Fachmännern zusammengesetztes Komité des Nähern ausarbeiten und feststellen wird.

§. 38. Bei der Errichtung der Lehrerbildungsanstalt ist auf die Ausbildung der Zöglinge zur Leistung von Kantorsdiensten nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen.

V. Abtheilung.

Israelitischer Landesschulfond.

Verwaltung.

§. 39. Durch die vermöge Bestimmung des Gemeinde-Organisations-Statuts näher bezeichnete isr. Landes-Gemeinde ist der isr. Landesschulfond zu verwalten.

§. 40. Die Erträgnisse desselben sollen ausschließlich nur zu Schulzwecken verwendet werden.

§. 41. Alle bisher aus diesem Fonde zu anderen Zwecken geleisteten Beiträge haben aufzuhören.

Verwendung.

§. 42. In erster Linie sollen die Auslagen für die Errichtung und Erhaltung der Rabbiner- und Lehrerbildungsanstal-

ten, sowie der im §. 13 erwähnten Talmudthora-Anstalten aus dem Erträgnisse dieses Fondes bestritten werden.

§. 43. Der Ueberrest des jährlichen Zinsenerträgnisses soll zur Subvention an die derselben bedürftigen Gemeinden zu Schulzwecken verwendet werden.

§. 44. Um eine gerechte und zweckentsprechende Vertheilung bewerkstelligen zu können, wird der Modus vorgeschlagen, daß nach Verhältniß der in den betreffenden Gemeindeschulen unterhaltenen Gratisschüler, die Subvention ertheilt wird. Nachdem einerseits die Höhe des disponiblen Fondes, anderseits die Anzahl sämmtlicher Freischüler bekannt sein wird, so wird die Summe, welche für einen einzelnen Kopf vergütet wird, bekannt gegeben werden.